

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktiro.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VD-651/356-2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WIS/Rieser/mh

Durchwahl  
1267

Datum  
11. Jänner 2021

## **Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsge- setz geändert werden soll; Stellungnahme**

Die flexible ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaftskammer Tirol. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, bedarf es eines qualitativen Betreuungsplatzes für jedes Kind zwischen 12 Monaten und 14 Jahren. Aus einer Studie der Julius Raab Stiftung gemeinsam mit EcoAustria<sup>1</sup> geht hervor, dass Österreich Aufholbedarf bei der frühkindlichen Bildung hat. Die Studie verglich 29 Länder, unter anderem im Bereich der Kinderbetreuung. Während in Dänemark 66 % der unter 3-Jährigen betreut werden, sind es in Österreich lediglich 23 %. Frühkindliche Bildung ist der Grundstein für Chancengleichheit - besonders sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten profitieren von frühkindlicher Bildung. Daher setzt sich die Wirtschaftskammer für einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes ein. In Tirol muss für ein qualitatives Angebot an Kinderbetreuung gesorgt werden, welches bereits bei der frühkindlichen Bildung ansetzt, um die kindliche Entwicklung positiv zu begleiten und somit den Tiroler Kindern die gleichen Chancen ermöglicht, wie sie anderen europäischen Kindern aufgrund frühkindlicher Bildung offenstehen.

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, die zum Ausbau und der Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots führen sollen, möchte aber darauf hinweisen, dass die aktuelle Novelle weder zum angestrebten flächendeckenden, flexiblen, ganztätigen und ganzjährigen Kinderbetreuungsangebot führen wird, noch den gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr verankert.

### **1. Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 7 und 24):**

Abs. 7 regelt alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Im Sinne des gesetzlichen Anspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes sollen Kinder bereits ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gefördert und betreut werden.

<sup>1</sup> Julius Raab Stiftung und EcoAustria: Frühkindliche Bildung - wir sind dafür (12.08.2021)

Abs. 24 regelt die bedarfsorientierte Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder, die allen Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres zugänglich gemacht werden soll.

Wir ersuchen das Land Tirol, den gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr einzuführen. Des Weiteren ersuchen wir das Land Tirol sich mit Nachdruck für eine Erhöhung der Bundesmittel für Kinderbetreuungseinrichtungen auszusprechen.

## 2. Ziele (§ 3):

Wir begrüßen die Änderung in Abs. 1 lit. e: ... die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligungen der Eltern am Erwerbsleben.

Die bereits erwähnten Ziele sollen um die Punkte: Schaffung von Chancengleichheit, Erlangen sozialer Fähigkeiten und Talententwicklung ergänzt werden.

## 3. Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Entwicklungskonzept (§ 9 Abs. 5 und 6)

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt, dass Gemeinden unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden sowie von privaten Einrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel oder durch Sachmittel unterstützt werden, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sicherzustellen haben, dass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

Jedoch soll laut Abs. 5 neben der Bedarfserhebung auch das Entwicklungskonzept durch die Gemeinden erfolgen. Das Vorgehen, sowohl die Bedarfserhebung als auch die daraus resultierende Konzepterstellung durch eine Verantwortliche durchzuführen, ist nicht gutzuheißen. Die Aufgaben müssen getrennt werden: Der Bedarf sollte durch das Land erhoben werden und die Entwicklungskonzepterstellung durch die Gemeinde als durchführendes Organ erfolgen. Beide Aufgaben in einer Hand zu konzentrieren, wird als wenig sinnvoll erachtet, da dies einen Interessenkonflikt impliziert.

Die Erstellung eines Entwicklungskonzepts liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Das Konzept muss auch Kinderbetreuung für atypische Arbeitszeiten beinhalten. Weiteres sollten im Sinne einer effizienten Planung alle relevanten Partner miteinbezogen werden: Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Privaten und Öffentlichen, um ein passendes Angebot für Familien zu schaffen.

Abs. 6 sieht die Regelung der Standards für die Bedarfserhebung in einer eigenen Verordnung geregelt vor. Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf brauchen Familien bereits ab dem Zeitpunkt der Entscheidung für ein Karenzmodell Planungssicherheit. Die Befragung muss bei den betroffenen Familien zeitgerecht und laufend erfolgen.

Der Wegfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Konzepts ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol abzulehnen, da eine Kontrolle zur Gänze wegfallen würde. Aus unserer Sicht sollte die Verpflichtung der Gemeinden dahingehend formuliert werden, dass ein flexibles, ganztägiges und ganzjähriges Betreuungsangebot sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang muss auch ein gesetzlicher Betreuungsanspruch überlegt werden.

#### 4. Gruppengrößen (§ 10 Abs. 1)

Abs. 1 bestimmt die Reduktion der Gruppengröße je jünger die zu betreuenden Kinder werden. Um Überregulierungen zu vermeiden und um die Flexibilität für die Betreuungseinrichtungen aufrecht zu erhalten, sollte dieser Absatz weggelassen werden. Besonders in Kinderkrippen besteht eine hohe Fluktuation, da es auf Grund der Bedürfnisse der Kinder und Eltern oftmals zu kurzfristigen Anmeldeänderungen kommt. Zur Förderung von Kinderkrippenmodellen, muss ein flexibles Agieren gewährleistet bleiben.

#### 5. Öffnungszeiten (§ 11 Abs. 3 und 4)

Abs. 3 beschränkt die Anzahl der zu Randzeiten in einer Betreuungseinrichtung höchstens erlaubten Kinder auf drei. Eine Tagesmutter kann in den eigenen Räumlichkeiten bis zu vier Kinder - bei zwei Stunden Überschreitung bis zu fünf Kinder - im Krippenalter betreuen. Die gleiche Anzahl von Kindern soll auch für professionelle, institutionelle Krippengruppen gelten und auf fünf Kinder erhöht werden.

Abs. 4 regelt die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und um die Beteiligung von Eltern am Erwerbsleben zu fördern, bedarf es im Sinne der beruflichen Planbarkeit ein ganzjähriges, flexibles Kinderbetreuungsangebot.

Ein generelles Öffnungsverbot ist nicht zu befürworten, da sowohl in touristischen Berufen als auch in medizinischen und pflegenden Berufen sowie auch teilweise im Handel durchaus Bedarf an Kinderbetreuung an Sonn- und Feiertagen besteht. Es sollte jeder Kinderbetreuungseinrichtung frei stehen auf Bedarf zu reagieren und im Falle die Kinderbetreuungseinrichtung offen zu halten.

**Zu den Randzeiten sollen mindestens fünf Kinder in Betreuungseinrichtungen erlaubt sein. Das generelle Öffnungsverbot an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sollte gestrichen werden.**

#### 6. Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen (§ 21)

Wir begrüßen die Verankerung von Waldkindergärten nach §21a und schlagen vor neben diesen auch MINT-Kindergärten gesetzlich vorzusehen:

##### **§21b „MINT-Kindergärten und MINT-Kindergartengruppen“**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen können als MINT-Kindergärten errichtet werden und bestehen aus MINT Kindergartengruppen. Darüber hinaus können in Kindergärten einzelne Gruppen als MINT-Kindergartengruppen geführt werden.

(2) Voraussetzung für die Bezeichnung als MINT- Kindergarten ist die Auszeichnung mit dem MINT-Gütesiegel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

(3) Für MINT-Kindergärten und MINT-Kindergartengruppen gelten die Bestimmungen für Kindergartengruppen.

Durch die Internationalisierung von Wirtschaft und Wissenschaft steigt in Tirol der Bedarf für fremdsprachige, zumeist englischsprachiger Kinder. Es gibt bereits ein Angebot internationaler Schulen in Tirol.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol sollten auch Internationale Kindergärten im Gesetz verankert werden.

#### **7. Aufnahme, Widerruf der Aufnahme (§22 Abs. 4, 5 und 6):**

Abs.4 sieht das Ermöglichen der Betreuung eines bereits aufgenommenen Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einer Betriebskinderbetreuungseinrichtung vor, auch wenn die Betriebszugehörigkeit des Elternteils endet.

Im Sinne des Wohles des Kindes ist es aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol verständlich, dass dieses das bereits begonnene Betreuungsjahr in bekannter Umgebung abschließen möchte. Allerdings kann dies in der Praxis zu massiven Problemen bei der Abwicklung für die betrieblichen Betreuungseinrichtungen führen, denen es vorzugreifen gilt. Im Interesse der Tiroler Betriebe fordern wir daher eine Lösung, die weder zu Lasten des Kindes noch der betrieblichen Betreuungseinrichtung geht.

#### **8. Mindestpersonaleinsatz (§ 29 Abs. 8)**

Abs. 8 gewährt die Abweichung vom Mindestpersonaleinsatz zu den Randzeiten sofern in diesen Zeiten zumindest eine Betreuungsperson anwesend ist. Die Betreuungsperson ist nicht näher definiert, es sollte auf jeden Fall neben der pädagogischen Fachkraft und der Assistenzkraft auch eine Betriebstagesmutter zulässig sein.

#### **9. Leitung (§ 30)**

Laut § 30 hat jede Art der in einer Kinderbetreuungseinrichtung geführten Kinderbetreuungsgruppe eine Leitung aufzuweisen. Im Sinne der Qualitätssicherung sollte durch das Gesetz auch eine Gesamtleitung berücksichtigt werden. Bei mehrgruppigen Einrichtungen ist eine wirtschaftlich und pädagogisch kompetente Gesamtleitung zu begrüßen, welche nicht zwingend eine pädagogische Fachkraft sein muss.

#### **10. Zeitlich befristete Verwendung, Verwendung bestimmter Zeiten (§ 32 Abs. 3)**

Laut Abs. 3 dürfen pädagogische Fachkräfte, die nur die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis d erfüllen, weiterverwendet werden:

- a) In Kinderkrippen und Kindergartengruppen in Zeiten nach 14.00 Uhr und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres

b) In Hortgruppen in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres

Die erläuternde Bemerkung zur Streichung von Abs. 3 ist für uns nicht nachvollziehbar, da vor allem in den Ferien Personalmangel für den Betrieb von Betreuungseinrichtungen herrscht. Wir sprechen uns daher ausdrücklich gegen die Streichung aus.

## 11. Förderungen durch das Land Tirol (§ 38)

Grundsätzlich begrüßen wir Änderungen, die zu einer transparenten Förderrichtlinie führen. Aus unserer Sicht ergeben sich bei der Novelle folgende zwei Probleme:

- a.) Aufbau der Förderungen für eine umfassende ganzjährige Kinderbetreuung, welche die Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie darstellt. Die Novelle sieht eine höhere Förderung für kürzere Öffnungszeiten vor als für längere.
- b.) Zu geringe Förderungen für die Eröffnung einer zweiten bzw. weiteren Gruppen.

Bezüglich Förderungen verweisen wir auf die Vorschläge der Plattform Kinderbetreuung Tirol und empfehlen diese zu berücksichtigen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an  
Frau Landesrätin Dr. Beate Palfrader*